

- Anno 1758. 18 Dec. A. R. D. Leopoldus Nolte Parochus in Westhofen Dioec. Wormat.
- Anno 1760. 12 Mart. A. R. D. Wolfgangus Butzfeld Vicarius Eccl. Equestris Wimpinae in Valle Dioec. Wormat.
- Anno 1761. 22 Febr. A. R. D. Antonius Hess Par. in Offstein Dioec. Wormat.
- Anno 1762. 9 Febr. A. R. D. Stephanus Knecht Parochus in Hordheim Dioec. Wormat.
- Anno 1764. 20 Mart. A. R. D. Sebastianus Meisenzahl Par. in Dackenheim Dioec. Wormat.
8 Aug. A. R. D. Joannes Stertzner Decanus Capituli et Parochus Dirmsteinensis Dioec. Wormat.
7 Sept. A. R. D. Simor Häffner Parochus in Schlüchteren Dioec. Wormat.
- Anno 1767. 9 Maji A. R. D. Fridericus Hiel Parochus in Osthofen, Capit. Gundersblum. Decanus ruralis Dioeces. Wormat.
- Anno 1768. 13 Decembris. A. R. D. Hilarius Probeck Parochus in Stetten Dioeces. Wormatiensis.
- Anno 1769. 23 Maji. Reverendissimus Perillustris, ac perquam Gratosus Dominus D. Christophorus Nebel Episcopus Capharnensis, Eminentissimi ac Celsissimi Archiepiscopi Electoris Moguntini in Pontificalibus Vicarius Generalis, in Spiritualibus Provicarius, Serenissimi Principis Electoris Palatini Consiliarius Ecclesiasticus intimus actualis, SS. Theol. et J. U. D. Protonot. Apostol. S. Facultatis Theol. Assessor Ecclesiae Equestris ad S. Petrum in Valle Wimpin. et Insignis Ecclesiae Collegiatae ad S. Stephanum Moguntiae Decanus et resp. Custos, Archiepiscopalis Seminarij ad S. Bonifacium Praeses, ad S. Quintinum ac Blasium Moguntiae Parochus.
- Anno 1773. 5 Januarii. A. R. D. Martinus Rhiel Parochus in Gundheim, Dioeces. Wormatiensis.
11. Julii. A. R. D. Ludovicus Schick Parochus in Alzheim, Dioeces. Wormat.
- Anno 1775. 6. Decembris. A. R. D. Georgius Schutt, Ecclesiae Cathedralis et Parochialis ad S. Joannem Wormatiae Vicarius et Quartarius Senior.
- Anno 1779. 9. Octobris A. R. D. Franciscus Philippus Grammatica Vicarius Eccles. Cathed. Wormat.
- Anno 1784. 8 Augusti. P. R. D. Joannes Adamus Pyrotte an. 60 Decanus ruralis Capituli Dalsheimensis Parochus in Hemsheim Dioeceseos Wormatiensis.
- Anno 1786. 13 Februarii. P. R. D. Petrus Fridericus Wallreuther an. 76 Ecclesiae Imperialis ad S. Martinum Wormatiae Canonicus jubilarius et Decanus.

Abergläubische Volksmeinungen in und um Worms am Ende des 18. Jahrhunderts

Von D. Heilig, Mannheim

Das „Journal von und für Deutschland“, herausgegeben von Siegmund Freiherrn von Bibra, dessen Jahrgang 1790 die nachfolgende Sammlung entnommen ist, war eine der angesehensten kulturgeschichtlichen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts. Sie suchte so ziemlich allen Zweigen der Wissenschaft zu dienen. Einen breiten Raum in ihr nehmen insbesondere Abhandlungen volkskundlicher Natur ein. Aus den verschiedensten Gauen unseres Vaterlandes bringt sie z. B. Sammlungen von Idiotismen, Sitten, abergläubischen Vorstellungen, Gebräuchen u. dgl. Die nachfolgenden abergläubischen Volksmeinungen lassen sich zum Teil auch für andere Gegenden noch heute nachweisen. Immerhin scheint es von Belang, daß sie für Worms und Umgegend für das Ende des 18. Jahrhunderts gebucht sind.

1. Wenn das Feuer mit Praffeln auflodert, so bedeutet es Streit.
2. Wenn Salz verschüttet wird oder wenn gelbe Flecken an den Fingern entstehen, so bedeutet dies ebenfalls Streit. Sind diese Flecken so groß, daß man sie mit einem Finger nicht bedecken kann, so wird der Streit groß werden.
3. Wenn das linke Ohr einem gellt, so wird übel von einem gesprochen; gellt aber das rechte, so ist das Gespräch gut und angenehm.
4. Aus dem Hause, in dem sich eine Wöchnerin befindet, darf kein Feuer, kein Salz und kein Brot abgegeben werden, damit sie nicht behext werde.
5. Wer den Nagel einer Egge, der auf der Straße gefunden wird, bei sich trägt, der kennt alle Hexen.
6. Die rote Milch einer verhexten Kuh muß kochend mit Ruten gepeitscht werden; alsdann wird die Hexe durch Schmerzen gezwungen, sich zu melden und die Kuh zu heilen.

7. Wer sein Wasser abschlägt und nicht dabei dreimal auspeit und gegen Hexereien schändet, der wird behext, wenn eine Hexe an dem Urin vorbeikommt.
8. Wer ungewaschen aus dem Hause geht, steht in Gefahr behext zu werden.
9. Beim Abscheiden eines Toten müssen die Fenster geöffnet werden, damit die Seele hinausfliegen kann.
10. Wenn bei der Beerdigung eines Toten der Sarg, wenn er verschlossen wird, einen hohl-dumpfen Ton von sich gibt, so stirbt bald jemand aus der Familie.
11. Wenn die Gemeindeuhr während des Totengeläutes schlägt, stirbt bald jemand aus der Gemeinde.
12. Wenn die Kinder der Wöchnerinnen nicht zu gewissen Zeiten gefegnet werden, so werden sie mit Wechselbälgen vertauscht.
13. Wer ungesunde Milch oder solche, unter die nicht etwas Wasser gemischt worden ist, verkauft, dessen Vieh wird behext.
14. Wenn man von Läusen, von Eiern, von gelbem Obst, von vielem Gewässer und von Blumen träumt, bedeutet es Unglück.
15. Wer im Traum Fische fängt, hat Hader und Streit zu erwarten; sind die Fische faul, so schlägt der Streit böß aus; sind sie dagegen frisch, dann günstig.
16. Ein großes Feuer, eine grüne Wiese und grünes Obst, im Traume vorgestellt, bedeuten Glück.
17. Wenn Pferde von Hexen geritten oder Kühe von Hexen gemolken oder bei Nachtzeit geängstigt werden, so muß man sie streicheln.
18. Wer Warzen hat, der läute einen Toten zum Grabe; dann wasche er sich am fließenden Wasser; sie werden von selbst dann abfallen.
19. Wer große Angstgefühle hat, der berühre einen Toten an der großen Zehe; er wird auf immer von Ängsten befreit sein.
20. Wer unheilbare Geschwüre an sich hat, der wische mit der Hand eines Toten dreimal darüber; dann heilt das Geschwür.
21. Wenn jemand Tränen über einen Toten fallen läßt, so kann der Tote nicht ruhen. Ein klägliches Gewimmer über einen schon lange begrabenen Toten stört denselben in seiner Ruhe.
22. Die Toten müssen mit dem Gesichte gegen Morgen gekehrt werden, sonst werden sie von den Wineln (?) immer in Schrecken gesetzt, welche von Abend her schwärmen.
23. Kämme, Rasiermesser, Waschtücher, welche bei einem Toten gebraucht werden, müssen in den Sarg gelegt und mit dem Toten verscharrt werden.
24. Wenn eine schwangere Frau ein Kind aus der Taufe hebt, so muß entweder das ihrige oder das aus der Taufe gehobene sterben.
25. Wenn ein Laib Brot auf die braune Seite gelegt wird, können Hexen in das Haus kommen.
26. Wenn eine Henne mit gelben Füßen über einen Gelbfüchtigen fliegt, wird er unheilbar.
27. Um unter Eheleuten Trennung zu stiften, wird am Hak(en)schloß zgedrückt zur Zeit, wo sie vom Priester zusammengegeben werden.
28. Wer ein weich gefottenes Ei isst und die Schalen nicht zusammendrückt, der ist den nachteiligen Folgen der Hexerei ausgesetzt.
29. Wenn dem Verstorbenen ein Kleidungsstück vor den Mund kommt, so muß jemand aus der Familie sterben.
30. Wenn ein Kind gelobt wird, so glaubt man, es sei „beschrien“. Um aber das Beschreien zu verhindern, wird der Lobende auf die „Kirchweih“ geladen (nämlich in figürlichem Verstande).
31. Wenn ein Toter im Hause ist, muß man an alle Weinfässer klopfen, damit der Wein nicht absteht.
32. Wenn zwei Eheleute zusammengegeben werden, so sieht man auf die brennenden Lichter; jenes muß zuerst sterben, dessen Licht am schwächsten brennt.
33. Eine Wöchnerin darf vor Ablauf von sechs Wochen an keinen Brunnen gehen, sonst wachsen rote Würmer in demselben.
34. Die Wirbelwinde auf den Straßen sind Wirkungen der Hexen; wer ein Messer mit drei Kreuzen hineinwirft, erkennt die Hexe, die diesen Wirbel verursacht hat.
35. Stößt ein Maulwurf in einem Hause oder zirpt dort eine Grille oder Heuschrecke, muß jemand im Hause sterben.
36. Wenn jemand beim Regenwetter stiehlt, muß man den Fußstapfen desselben herauschneiden und in den Schornstein hängen. Wie der Fußstapfen im Schornstein, welkt der Dieb dann nach und nach.
37. Wenn zwei Kinder, welche noch nicht reden können, einander küssen, muß eines derselben bald sterben.
38. Kein ausgekämmtes Haar darf auf die Straße geworfen werden, wenn man vor Hexerei sicher sein will.